

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Rückfragen bitte an:
Leonie Zimmermann
Tel. 0711 6375-460

13. Dezember 2023

Rundschreiben-Nr.
135/2023

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen Regelsätze und Barbeträge ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit beige-fügtem Rundschreiben vom 4. Dezember 2023 über die zum 1. Januar 2024 anstehende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (Anlage 1) informiert. Der Regelbedarf der Stufe 1 wird sich demnach ab dem 1. Januar 2024 auf 563 Euro erhöhen.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Jugendwohnen und auf die Barbeträge für minderjährige und volljährige Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen aus.

Diese Änderungen führen zu nachfolgenden Anpassungen der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen:

Ziffer 2 Barbeträge

Ab 1. Januar 2024 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 152,01 Euro. Zur Anpassung der monatlichen Barbeträge für Minderjährige ab 1. Januar 2024 wird auf beigefügten Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 4. Dezember 2023 verwiesen (Anlage 2).

Ziffer 6 Betreutes Jugendwohnen

Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 erhöht sich ab 1. Januar 2024 auf monatlich 563,00 Euro (Ziffer 6.2.1 der Empfehlungen).

Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser

Für die Regelbedarfsstufe 1 wird dieser Mehrbedarf mit 2,3 % bewertet und beträgt ab 1. Januar 2024 monatlich 12,95 Euro.

Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

Ab 1. Januar 2024 beträgt der Anteil an Haushaltsenergie für die Regelbedarfsstufe 1 wie im Vorjahr 35,30 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

Anlagen